



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 12

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.04.2010

39. Jahrgang

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 20.04.2010 129

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Flächennutzungsplan, 37. Änderung 130

Haushaltssatzung 2010 132

#### **Samtgemeinde Walkenried**

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 135

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Jahresabschluss 2008 der Friedhöfe 140

Jahresabschluss 2008 der Stadtentwässerung 141

Jahresabschluss 2008 der Stadtreinigung 142

Jahresabschluss 2008 des Wasserwerks 143

Ortsrat Lonau, Sitzung am 15.04.2010 144

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Verbandsversammlung, Sitzung am 15.04.2010 145

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 20. April 2010, 15:00 Uhr,

findet in den Räumen der Einrichtung **Lebensbaum e.V.**, Scheerenberger Str. 65,  
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen  
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 27. Januar 2010
4. Vorstellung der Einrichtung Lebensbaum e.V.
5. Kurzreferat (Frau Heinisch) über rechtliche Grundlagen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen für Behinderte im Landkreis Osterode am Harz
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 07. April 2010

Catherine Thiem  
Vorsitzende

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

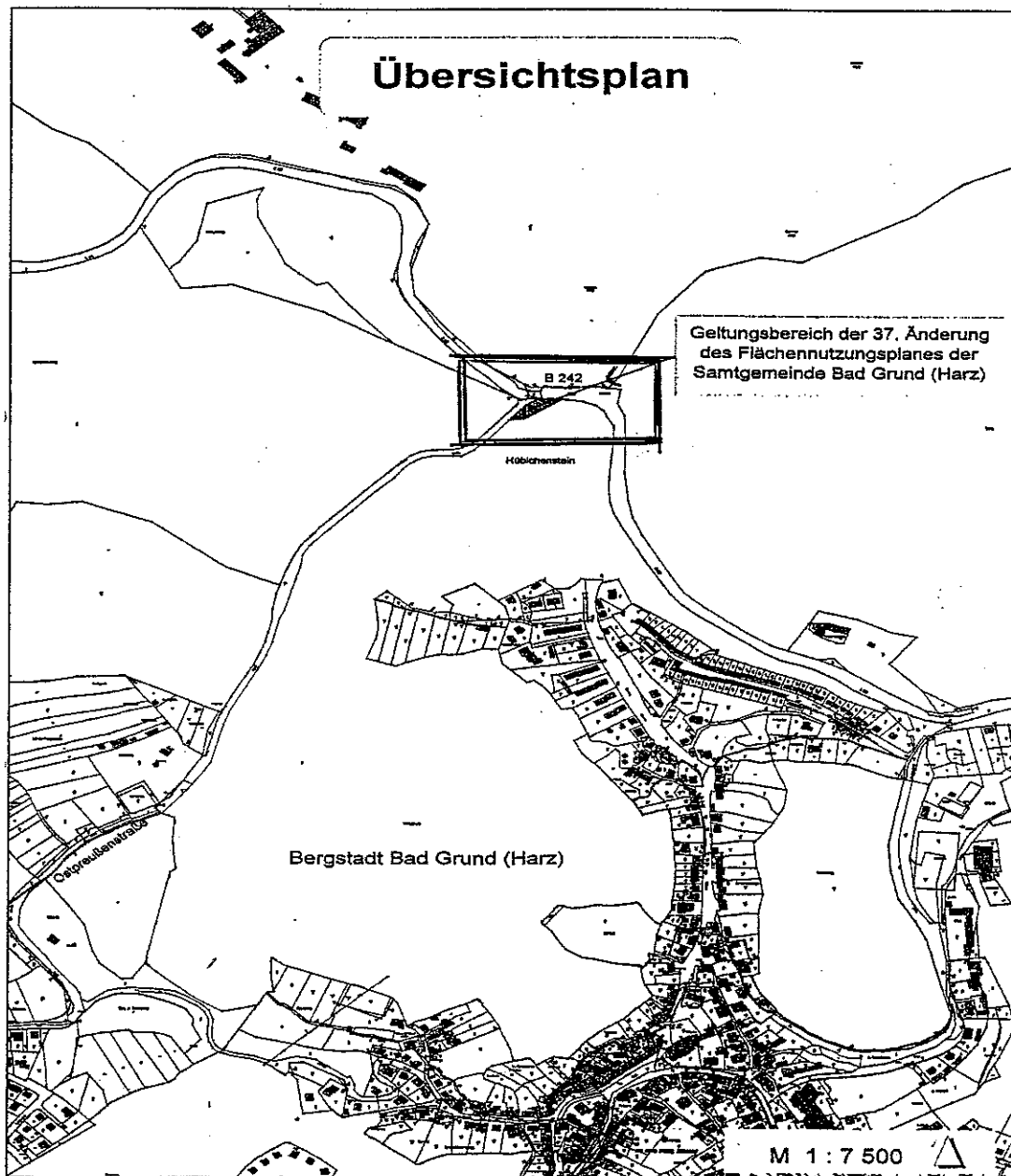
**Samtgemeinde Bad Grund (Harz)  
-37/3 - 4-37.Ä (2)-**

**18. März 2010**

**37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Der Landkreis Osterode am Harz hat die vom Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) am 23. Juni 2009 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 14. Oktober 2009, Az. IV.1/1637-2009, genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser 37. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9.00 – 12.00 Uhr, montags und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

In Vertretung:



Jürgen Beck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)  
für das Haushaltsjahr 2010**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	<b>4.821.300 €</b>
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>6.379.200 €</b>
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>4.765.600 €</b>
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>6.200.400 €</b>
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>446.200 €</b>
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>666.300 €</b>
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>417.800 €</b>
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>488.300 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 417.800 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage von 1.759.800 € festgesetzt.

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 51,596628 v.H. der Umlagekraftmesszahlen.

**§ 6**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgestellt auf 41,31 Planstellen, und zwar

4 Planstellen für Beamte  
37,31 Planstellen für tariflich Beschäftigte

**§ 7**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 8**

1. Der Wirtschaftsplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2010 wird festgesetzt:

		Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Ab- Baubetriebshof	Bestattungs- wesen
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	<b>882.900 €</b>	<b>1.696.900 €</b>	<b>778.700 €</b>	<b>146.400 €</b>
	in den Aufwendungen auf	<b>882.900 €</b>	<b>1.696.900 €</b>	<b>778.700 €</b>	<b>146.400 €</b>
und					
Im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	<b>1.057.800 €</b>	<b>1.200.700 €</b>	<b>169.500 €</b>	<b>9.900 €</b>
	in den Ausgaben auf	<b>1.057.800 €</b>	<b>1.200.700 €</b>	<b>169.500 €</b>	<b>9.900 €</b>

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2010 wird festgesetzt auf 1.386.500 €, davon der Betrag von 900.000 € für Umschuldungen

davon Betriebszweig Wasserversorgung	<b>744.900 €</b>
davon Umschuldungen	<b>(510.000 €)</b>
davon Betriebszweig Abwasserbeseitigung	<b>554.300 €</b>
davon Umschuldungen	<b>(390.000 €)</b>
davon Betriebszweig Baubetriebshof	<b>87.300 €</b>
davon Betriebszweig Bestattungswesen	<b>0 €</b>

3. Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsjahr 2010 nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2010 wird festgesetzt auf:

<b>GESAMT</b>	<b>1.400.000 €</b>
davon Betriebszweig Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	700.000 €
davon Baubetriebshof/Bestattungswesen	700.000 €

5. Die Stellenübersicht der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2010 wird mit insgesamt 22,13 Planstellen festgestellt:

		<b>GESAMT</b>	Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Baubetriebs- hof	Bestattungs- wesen
Planstellen für	tariflich					
	Beschäftigte	22,03	3,15	6,35	12,18	0,35
	<b>GESAMT</b>	<b>22,03</b>	<b>3,15</b>	<b>6,35</b>	<b>12,18</b>	<b>0,35</b>
Planstellen für (nur nachrichtlich ausgewiesen)	Beamte	0,05	0,2	0,25	0,05	0,00

Windhausen, den 22. Januar 2010

### **Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Harald Dietzmann  
Samtgemeindebürgermeister

#### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 92 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO und § 94 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen für den Eigenbetrieb Samtgemeindewerke sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 18. März 2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 08.04.2010 bis 16.04.2010 öffentlich aus.

Windhausen, den 31. März 2010

Harald Dietzmann  
Samtgemeindebürgermeister

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Walkenried**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) geändert durch Art. 1 des ÄG vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 654), Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720), Art. 5 des Gesetzes vom 16.01.2009 (Nds. GVBl. S. 2) und Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Walkenried.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentümerverhältnisse die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Friedhöfe und Gedenkplätze, Gärten, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Dorfplätze sowie Grillplätze.

### **§ 3 Benutzungsbeschränkung**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
  - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
  - c) Kraftfahrzeuge, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, in öffentlichen Anlagen abzustellen,
  - d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
  - e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern.

### **§ 4 Sauberkeit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Kaugummi, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.



- (2) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so an den Straßenrand gestellt werden, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20:00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentliche Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln und Beschmieren aller Flächen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, amtlichen Verkehrszeichen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

### **§ 5 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die dem Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken oder den Ausleuchtungsbereich von Straßenlampen einschränken. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und –einmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (3) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Rad- und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

### **§ 6 Öffentliche Ordnung**

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

- 1) aggressiv zu betteln,
- 2) in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
- 3) sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufzuhalten, wenn als Folge andere Personen durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Zerschlagen von Flaschen, Erbrechen etc. in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
- 4) öffentliche Sitzgelegenheiten zu beschmutzen.

### **§ 7 Spielplätze**

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.
- (2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerbrechen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren und
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

### **§ 8 Hausnummern**

- (1) Jeder Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Samtgemeinde Walkenried erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
  - d) Bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
  - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

### **§ 9 Lärmverhütung**

- (1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt und gefährdet werden.
- (2) Ruhezeiten sind:
  - die Sonn- und Feiertage
  - an Werktagen die Zeiten von
    - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
    - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
    - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/-maschinen.
- (4) Arbeiten gewerblicher- und gewerbeähnlicher-, land- und forstwirtschaftlicher Art und der Betrieb von Baumaschinen und -geräten fallen nicht unter das Verbot des Abs. 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind.

- (5) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.), dürfen während der Ruhezeiten nur mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (6) Für motorbetriebene Rasenmäher und Rasentrimmer, die in der bebauten Ortsanlage betrieben werden, gilt neben den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung die Mittagsruhe nach Abs. 1.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

### **§ 10 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden. Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 1 bis 4.
- (2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherungsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.
- (3) In Park- und Grünanlagen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen.
- (4) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum (§ 1 Abs. 1) und in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

### **§ 11 Gewässer**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen im gesamten Samtgemeindegebiet ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist verboten.

### **§ 12 Offene Feuer im Freien**

Das Abbrennen offener Feuer (Osterfeuer, Walpurgisfeuer u. dgl.) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten.

### **§ 13 Ausnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Walkenried kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 zulassen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung oder den Umfang von Erlaubnissen gemäß dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Walkenried vom 14.04.1994 außer Kraft.

Frank Uhlenhaut  
Samtgemeindebürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

24.03.2010

**Jahresabschluss 2008 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2010 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2008 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	410.436,53 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	17.841,04 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2008 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2008 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 der

**Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Friedhöfe -**

**Herzberg am Harz**

durch die

**Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Baddeckenstedt**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 04.08.2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5, vom 04.08.2009) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 15.12.2009  
- RPA - Az. 261/3 (2008) -  
Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz  
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

24.03.2010

**Jahresabschluss 2008 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2010 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2008 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	16.719.007,89	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	182.107,58	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig die Zuführung des Gewinns zur Rücklage sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2008 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2008 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 der

**Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -**

**Herzberg am Harz**

durch die

**Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Baddeckenstedt**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 04.08.2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4 vom 04.08.2009) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 14.12.2009  
- RPA - Az. 261/3 (2008) -  
Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz  
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

24.03.2010

**Jahresabschluss 2008 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2010 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2008 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	272.593,07	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	2.862,50	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2008 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2008 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 der

**Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -**

**Herzberg am Harz**

durch die

**Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Baddeckenstedt**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 04.08.2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4 vom 04.08.2009) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 15.12.2009  
- RPA - Az. 261/4 (2008) -  
Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz  
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

24.03.2010

**Jahresabschluss 2008 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2010 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2008 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	3.771.946,23	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	151.880,75	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig die Zuführung des Gewinns zum Stammkapital sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2008 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2008 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123, 124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 der

**Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Wasserwerk -**

**Herzberg am Harz**

durch die

**Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Baddeckenstedt**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 04.08.2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und des Lageberichts 2008 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seiten 22 und 23 sowie Anlage 3, Blatt 4 vom 04.08.2009) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 11.12.2009  
- RPA - Az. 261/1 (2008) -  
Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz  
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter  
Bürgermeister



Stadt Herzberg am Harz

den 31.03.2010

## **Sitzung des Orsrates Lonau**

Am Donnerstag, den 15.04.2010, findet um 17:30 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Projekt der Niedersächsischen Landesforsten;  
Ökokonto Harz - Aufwertung der Bergwiesen im Kirchtal in Lonau  
- Vorstellung durch Mitarbeiter der Nieders. Landesforsten -
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 5) vom 29.09.2009
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 7.1 Übertragung der Plakatwerberechte an Straßenlaternen
  - 7.2 Ausbau der K 10 Herzberg - Lonau und Versorgung des Ortes mit breitbandigen Internetzugängen (DSL)
  - 7.3 Sonstige Mitteilungen
8. Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau
9. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover**

**Öffentliche Sitzung**

**der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für  
Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Donnerstag, 15.04.2010, 12:30 Uhr  
Firma SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1, 39307 Mützel

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. November 2009
- Wahl einer stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- Zahlungen der Nieders. Tierseuchenkasse (Sachstand) – Berichterstatter Herr Thier
- Mitteilungen und Anfragen

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**April 2010**